

An den
Fraktionsvorsitzenden der
AfD Kreistagsfraktion
Herrn Dr. Malte Kaufmann
Mühlbergstr. 10
69242 Mühlhausen

Sehr geehrter Herr Kreisrat Dr. Kaufmann,

gerne antworte ich Ihnen auf die Anfrage der AfD-Fraktion vom 15.02.2021
„Nächtliche Ausgangssperre im Rhein-Neckar-Kreis“.

Im Ausgangspunkt ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes keine kreiskommunale Aufgabe ist, sondern durch das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde (in seiner Eigenschaft als Gesundheitsamt), wahrgenommen wird. Demzufolge umfasst auch das Informationsrecht des Kreistags bzw. der Kreisräte die Wahrnehmung bzw. Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamtes nicht.

Ungeachtet dessen möchte ich Ihnen natürlich einige grundsätzliche Informationen zu unserer Vorgehensweise im Rahmen der Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie geben.

Zu Recht führen Sie aus, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die landesweite Ausgangsbeschränkung ab dem 11. Februar 2021 um 05:00 Uhr vorläufig außer Vollzug gesetzt hat (das Land hat dann bekanntlich die CoronaVO entsprechend angepasst). Maßgebliche Erwägung des VGH war dabei, dass – gerade aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionszahlen in zahlreichen Kreisen – eine landesweit einheitliche Ausgangsbeschränkung nicht mehr als erforderlich anzusehen sei. Das Gericht geht dabei davon aus, dass voraussichtlich differenzierte, das regionale Geschehen stärker in den Blick nehmende Vorschriften aktuell ausreichen würden. Der VGH hebt hierzu ausdrücklich auf die Möglichkeit ab, „nochmals gezielt durch kommunale (Allgemein-)Verfügungen“ Ausgangsbeschränkungen anzuordnen.

Für den Erlass einer entsprechenden Anordnung verlangt das Gericht, dass vor dem Hintergrund einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden, nachvollziehbaren Prognose ein Verzicht auf Ausgangsbeschränkungen nicht mehr in Betracht kommen kann. Damit wird der bundesgesetzlichen Anforderung Genüge getan, dass Ausgangsbeschränkungen „ultima ratio“ sein müssen.

Das Sozialministerium hat diese Vorgaben aufgegriffen und die Gesundheitsämter angewiesen, eine Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (Erlass v. 10.02.2021, 51-1443.1 SARS-Cov2/4):

- In einem Stadt- oder Landkreis wurde der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten,
- es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und
- es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Diese Voraussetzungen liegen im Rhein-Neckar-Kreis vor (vgl. dazu eingehend Ziff. II. 3. b) (2) der Allgemeinverfügung). Die Allgemeinverfügung war daher zu erlassen; Abweichungen von den entsprechenden Vorgaben können nur aus wichtigem Grund im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zugelassen werden.

Soweit Sie abschließend die Frage aufwerfen, unter welchen Voraussetzungen die Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden wird, ist auf Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zu verweisen, die lautet:

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 07.03.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Auch dies entspricht den Vorgaben des Sozialministeriums und nicht zuletzt den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben an die Verhältnismäßigkeit.

Die Vorsitzenden der übrigen Kreistagsfraktionen erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Dallingern